



Marktgemeinde Oberdrauburg
Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg
Tel. Nr. 04710/2248, Fax Nr.: 04710/2249-16
Email: oberdrauburg@ktn.gde.at
Homepage: www.oberdrauburg.at

Voranschlagsverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 18. Dezember 2025
Zl. 902-4/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

ERGEBNISHAUSHALT	
<i>Erträge:</i>	4.299.500,--
<i>Aufwendungen:</i>	4.690.800,--
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 391.300,--
<i>Entnahme von Haushaltsrücklagen:</i>	0,--
<i>Zuweisung von Haushaltsrücklagen:</i>	49.000,--
<i>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</i>	- 440.300,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

FINANZIERUNGSHAUSHALT	
<i>Einzahlungen (operative Gebarung):</i>	3.842.500,--
<i>Auszahlungen (operative Gebarung):</i>	3.947.500,--
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	- 105.000,--
<i>Einzahlungen (investive Gebarung):</i>	233.000,--
<i>Auszahlungen (investive Gebarung):</i>	658.400,--
<i>Geldfluss aus der investiven Gebarung</i>	- 425.400,--
<i>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:</i>	567.100,--
<i>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:</i>	432.800,--
<i>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</i>	- 396.100,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Postenklasse 5

Bei den Teilabschnitten 0100, 1630-1632, 2110, 2400 und 8200 die Postenklasse 4 und Postenklasse 0

Bei sämtlichen Teilabschnitten die Postenklasse 61.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7.

Sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 8200, ausgenommen Personal.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 750.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter